

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsbereich I
Finanz- und Verwaltungsmanagement

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Cottbus

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus
vom 18.12.2002 außer Kraft gesetzt.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Cottbus, den

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstiger Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst – oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
- (2) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) übersteigt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten; die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10-75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlage

[Gebührenverzeichnis](#)